

# Curriculum zum Kurs „Qualifizierung Hygienebeauftragter in Rehabilitationseinrichtungen“

## Ziel des Kurses

Das nachfolgende Curriculum eines Kurses zur Qualifizierung Hygienebeauftragter Rehabilitationseinrichtungen bezieht sich auf Rehabilitationseinrichtungen mit vorwiegend psycho-sozialer Ausrichtung oder der Anschluss-Heilbehandlung und wendet sich an Berufsangehörige von Heil- und Pflegeberufen mit einer abgeschlossenen mehrjährigen Ausbildung. Die im Rahmen dieser Kurse ausgebildeten Hygienebeauftragten sollen im Wesentlichen das Hygienefachpersonal und die Entscheidungsträger bei der Wahrnehmung hygienerelevanter Aufgaben unterstützen und innerhalb der Einrichtung eine Mediatorfunktion einnehmen. Die TeilnehmerInnen sollen nach erfolgter Kursteilnahme in der Lage sein, die im Anhang genannten Aufgaben zu erfüllen.

## Lernziele

Die KursteilnehmerInnen sollen befähigt werden

- Fachbegriffe zu deuten und anzuwenden
- allgemeine und spezifische infektiologische und mikrobiologische Sachverhalte zu kennen und dieses Wissen nutzbringend anzuwenden
- ihre Aufgaben und Kompetenzen im organisatorischen und personellen Gefüge einer Reha-Einrichtung zu erkennen und wahrzunehmen
- hygienerelevante externe Regelwerke im Überblick zu haben und situationsbezogen anzuwenden
- die hygienerelevanten Sachlagen ihrer Einrichtung und vor allem ihres beruflichen Wirkungsbereiches zu kennen
- bei der Erstellung, Aktualisierung oder Etablierung hygienerelevanter interner Regelwerke mitzuwirken
- Begehungen, Kontrollen und Audits mit zu organisieren und mit durchzuführen
- das Hygienefachpersonal und die Entscheidungsträger der Einrichtung zu unterstützen
- Kollegen in Belangen der Hygiene zu beraten und anzuleiten
- Maßnahmen der Infektionsintervention mit zu organisieren und zu betreiben
- Schnittstellen zu außerhäusigen Institutionen sowie hygienerelevante Informationsquellen nutzen zu können.

## Personeller und organisatorischer Rahmen

### KursteilnehmerInnen

Die TeilnehmerInnen sollen als Ausgangsqualifikation eine abgeschlossene mehrjährige Ausbildung aus dem Bereich der Kranken- oder Altenpflege, Heilerziehungspflege, Physiotherapie, Ergotherapie etc. vorweisen können. Eine mehrjährige Berufs- und wenn möglich auch Leitungserfahrung sind wünschenswert.

### Stundenumfang und Kursorganisation

Der Ausbildungskurs soll mind. 40 Std. (Schulstunden à 45 Min.) theoretischen Unterricht beinhalten. Zur Festlegung der Einzelinhalte und der jeweiligen Unterrichtsstunden soll ein Lehrplan vorhanden sein.

Die Leitung des Kurses soll über belegbare Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen.

Sofern die Kursleitung nicht über entsprechende hygienebezogene Fachkenntnisse verfügt ist die Einbindung von Hygienefachpersonal (Krankenhausthygieniker oder Hygienefachkraft) notwendig.

Die Dozenten sollen einen beruflichen Bezug zu den zu unterrichtenden Inhalten haben. Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung sind wünschenswert.

# Themengebiete

## Recht und Hygieneorganisation

- Außer- und innerbetriebliche Regelwerke, Qualitätssicherung, personelle Aufgaben

## Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene

- Grundwissen zu Mikroorganismen
- Grundwissen zu Reinigung, Desinfektion und Sterilisation

## Personalhygiene

- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, betriebsärztliche Betreuung und Impfschutz
- Persönliche Schutzausrüstung, Händehygiene

## Umgebungshygiene

- Hausreinigung und weitere fortlaufende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Abfall- und Wäscheentsorgung und Wäscheaufbereitung
- Trinkwasser, Badewasser

## Medizinprodukte

- Grundzüge des Medizinprodukterechts
- Umgang mit und Aufbereitung von Medizinprodukten
- Umgang mit Sterilgut

## Lebensmittel- und Arzneimittelhygiene

- Lebensmittelhygiene in Küchen- und Wohnbereichen
- hygienischer Umgang mit Medikamenten

## Infektionsintervention

- Organisation und Verhalten im Infektionsfall
- Meldewesen und -pflichten
- Maßnahmen bei Gastroenteritiden
- Maßnahmen bei multiresistenten Infektionserregern

## Verteilung der Inhalte

Die Themengebiete Personalhygiene und Infektionsintervention sollen jeweils mind. 5 Schulstunden umfassen. Die Stundenverteilung der übrigen Inhalte erfolgt nach Ermessen der Kursleitung bzw. des Dozententeams.

# Anhang: Beispiel zur Aufgabenbeschreibung von Hygienebeauftragten in Reha-Einrichtungen

## Aufgaben

Die bzw. der Hygienebeauftragte unterstützt das Hygienefachpersonal und die Entscheidungsträger der Einrichtung in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen hygienebezogenen Verantwortung. Die Aufgaben, der Entscheidungsumfang und die Weisungsbefugnisse der betreffenden Leitungspersonen bleiben durch die Tätigkeit der bzw. des Hygienebeauftragten unberührt.

Der Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Hygienebezogene Organisation
- Hygienebezogene Qualitätssicherung
- Hygienebezogene Information, Auskunft und Beratung
- Mitwirkung bei der Infektionsintervention

## Hygienebezogene Organisation

Wenn die Einrichtung über einen Krankenhaushygieniker verfügt, ist die bzw. der Hygienebeauftragte hinsichtlich der Wahrnehmung hygienerelevanter Aufgaben dem Hygieniker der Einrichtung im Sinne einer Stabsstelle zugeordnet. Anderenfalls ist eine andere Zuordnung zu treffen (z. B. Stabsstelle des Ärztlichen Direktors, der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung). Die übrigen Berufsaufgaben und Vorgesetzten-Verhältnisse der bzw. des Hygienebeauftragten bleiben hiervon unbenommen.

Die bzw. der Hygienebeauftragte ist Mitglied der Hygienekommission und erfüllt im Rahmen dessen zugewiesene Aufgaben (siehe Satzung Hygienearbeitskreis).

- Ein Informationsaustausch zwischen der bzw. dem Hygienebeauftragten und ggf. dem Hygieniker findet auf direktem Wege statt. Darüber hinaus erfolgt ein Austausch auch im Rahmen der regelmäßigen und anlassbezogenen Sitzungen der Hygienekommission.
- Die infektionshygienischen Belange der Einrichtung werden über den Hygieneplan, über Reinigungs- und Desinfektionspläne und weitere interne Weisungsdokumente geregelt. Diese internen Regelwerke haben den Status einer Dienstanweisung. Die Kenntnisnahme ist von allen MitarbeiterInnen der betreffenden Bereiche schriftlich zu quittieren.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte leitet Mithilfe bei der Erstellung, Aktualisierung und Etablierung der hygienebezogenen internen Regelwerke unter Einbezug und in Verantwortung der betreffenden Leitungspersonen.
- Die Erstellung interner Regelwerke zur Küchenhygiene (HACCP) und zur Arbeitssicherheit (z.B. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen gemäß BioStoffV) gehören nicht zum Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten.

## Hygienebezogene Qualitätssicherung

Die bzw. der Hygienebeauftragte überwacht und kontrolliert die hygienebezogene Qualität der Einrichtung ggf. auf Weisung des Hygienikers unter Einbezug der jeweiligen Leitungspersonen:

- Die bzw. der Hygienebeauftragte führt 1 x jährlich und auf Veranlassung eine strukturierte Begehung des Bereiche durch, für welche eine Zuständigkeit besteht und erstellt hierzu ein Protokoll zur Einsichtnahme der Hygienekommission.
- Hierzu gehört auch eine Kontrolle von Dokumentationslisten, wie z.B. Temperaturkontrollen der Lebensmittelkühlschränke (außerhalb der Großküche) oder zur Durchspülung selten genutzter Wasserzapfstellen.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte achtet darauf, dass Wartungen hygienerelevanter Geräte und Einrichtungen in den vorgesehenen Intervallen stattfinden.
- Die Großküche wird als eigenständiger Bereich betrachtet. Die Einhaltung und Überwachung der Qualitätssicherung im Küchenbereich (HACCP) obliegt der Küchenleitung.

## Hygienebezogene Information, Auskunft und Beratung

Die bzw. der Hygienebeauftragte informiert und berät die Leitungspersonen, die weiteren MitarbeiterInnen der Einrichtung sowie auch Rehabilitanden über hygienebezogene Belange und Aktualitäten und fungiert somit als Ansprechpartner in Hygienefragen. Hierzu gehört insbesondere

- die unverzügliche und unaufgeforderte Weitergabe hygienebezogener Informationen und Aktualitäten an die jeweiligen Leitungspersonen,
- der Einbezug der bzw. des Hygienebeauftragten bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern und der Erstellung von Organisationsplänen, sofern Belange der Hygiene betroffen sind,
- die Beschaffung von fachlich fundierten Auskünften hinsichtlich hygienebezogener Anfragen und
- die Begleitung behördlicher Begehungen.

Die Erlangung von Informationen erfolgt in Eigenverantwortung der bzw. des Hygienebeauftragten.

Die bzw. der Hygienebeauftragte ist nicht für die Belange der Arbeitssicherheit, der betriebsärztlichen Tätigkeit und der Küchenhygiene zuständig.

## Mitwirkung bei der Infektionsintervention

Die bzw. der Hygienebeauftragte unterstützt im Infektionsfall – ggf. in Koordination mit dem Hygieniker - die Leitungspersonen bei der Anordnung und der Durchführung der zu treffenden Organisations- und Hygienemaßnahmen:

- Unterstützung der Entscheidungsträger bei der Meldung von Infektionserkrankungen gemäß IfSG an das Gesundheitsamt.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte steht bei behördlichen Kontakten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Informationsbeschaffung, ggf. Ursachenabklärung und Organisation notwendiger Interventionen bei Infektionsausbrüchen.
- Anlassbezogene Unterweisungen und Informationsweitergaben.
- Analoge Aufgaben im Falle eines von der Großküche ausgehenden Infektionsgeschehen obliegen der Küchenleitung.

## Rahmen und Ressourcen

Die Aufgaben der bzw. des Hygienebeauftragten erfordern einen organisatorischen Rahmen und die Bereitstellung zeitlicher und materieller Ressourcen:

- Der bzw. dem Hygienebeauftragten steht eine dienstlich nutzbare E-Mail-Adresse, eine Fax-Nummer und im benötigten Umfang ein Bildschirmarbeitsplatz zumindest zeitweise zur Verfügung.
- Zu benötigende Arbeitszeit sowie die zur Informationserlangung und zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Mittel, wie Literatur, Schulungsmaterial, Software etc. wird seitens der bzw. des Hygienebeauftragten bei der Einrichtungsleitung beantragt. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- Im Falle zu investierender Arbeitszeit bzw. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sorgt die Einrichtungsleitung für eine entsprechende Freistellung der bzw. des Hygienebeauftragten. Die Kosten für die bewilligten Mittel bzw. für die Teilnahme an bewilligten Fortbildungsveranstaltungen trägt die Einrichtung.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte dokumentiert eigenständig die zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben geleisteten Arbeitszeiten und Tätigkeiten.

## Quellen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 17.7.2017
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung vom 29.03.2017
- Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS): Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - TRBA250 in der Fassung vom 17.10.2016
- Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO): „Infektionsprävention in Heimen“ / 2005 / Bundesgesundheitsblatt 2005 • 48:1061–1080

- Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH): Leitlinie: Hygienebeauftragte(r) in Pflegeeinrichtungen / Hygiene und Medizin 27. Jahrgang 2002 – Heft 6